

Inhalt:

1. Anteil der Betreuungsplätze für nicht Betriebsangehörige bei Betriebskindergärten
2. Mitgliederversammlung: Anwalt eines Mitglieds muss nicht zur Teilnahme zugelassen werden
3. Mitgliederversammlung: Gerichtliche Ermächtigung beim Minderheitenbegehren auch bei nicht eingetragenen Vereinen
4. Stimmrecht der Mitglieder darf nicht stark beschnitten werden

1. Anteil der Betreuungsplätze für nicht Betriebsangehörige bei Betriebskindergärten

Nimmt ein Kindergarten überwiegend nur Kinder von Mitarbeitern eines Betriebes auf, ist das schädlich für die Gemeinnützigkeit. Mindestens 25% der Betreuungsplätze müssen an Betriebsfremde vergeben werden.

Nach § 52 Abs. 1 Satz 2 AO liegt keine Förderung der Allgemeinheit vor, „wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel bei Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann“.

Nimmt ein Kindergarten überwiegend nur Kinder von Mitarbeitern eines Betriebes auf, ist das schädlich für die Gemeinnützigkeit. Es genügt nicht, wenn lediglich die Möglichkeit besteht, nicht belegte Restplätze anderweitig zu vergeben. Es wäre – so der BFH – mindestens erforderlich, dass eine feste „Restplatzquote“ besteht (Urteil vom 1.02.2022, V R 1/20).

Mit Änderung der Nr. 5 des AEAO zu § 52 legt die Finanzverwaltung diese Quote jetzt verbindlich fest. Bei Kinderbetreuungseinrichtungen kann demnach eine Förderung der Allgemeinheit nur angenommen werden, wenn in der Satzung festgelegt ist, dass 25% der Betreuungsplätze nicht an Kinder von Beschäftigten von Vertragspartnern vergeben werden.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 29.01.2026, IV D 1 - S 0062/00121/001/002

2. Mitgliederversammlung: Anwalt eines Mitglieds muss nicht zur Teilnahme zugelassen werden

Der Rechtsbeistand eines Mitglieds muss nicht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

Das entschied das OLG Brandenburg im Fall einen Kleingartenverein-Dachverbands, dessen Mitgliederversammlung über den Ausschluss eines Mitglieds zu entscheiden hatte. Das Mitglied hatte den Ausschlussbeschluss u.a. deswegen angefochten, weil sein Anwalt nicht als Gast an der Versammlung teilnehmen und dort sprechen durfte. Nach seiner Auffassung hätte die Versammlung mindestens über die Zulassung des Anwalts entscheiden müssen.

Nach Auffassung des OLG war das nicht erforderlich und es lag darin kein Grund für eine Anfechtbarkeit des Beschlusses über den Ausschluss des Mitglieds.

Hinweis: Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Etwas anderes gilt nur, wenn die Satzung hier eine besondere Regelung enthält oder zumindest auf Antrag eine Beschlussfassung über die Teilnahme von Nichtmitgliedern verlangt.

Etwas anderes gilt, wenn der Verein selbst einen Rechtsbeistand hinzuzieht und der an der Versammlung teilnimmt. Dann muss auch der Anwalt der Gegenseite zugelassen werden.

OLG Brandenburg, Beschluss vom 8.10.2025, 10 U 1/25

3. Mitgliederversammlung: Gerichtliche Ermächtigung beim Minderheitenbegehren auch bei nicht eingetragenen Vereinen

Damit der Vorstand eines Vereins Entscheidungen nicht dadurch blockieren kann, dass er keine Mitgliederversammlung einberuft, sieht § 37 BGB die Berufung auf Verlangen einer Minderheit vor. Dazu muss eine entsprechende Zahl von Mitgliedern (nach BGB 10%) zunächst einen Antrag an den Vorstand richten. Folgt der Vorstand dem nicht, kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen.

Das – so das Amtsgericht Lemgo – gilt auch für den nicht im Vereinsregister eingetragenen und damit nicht rechtsfähigen Verein. Das Verlangen einer im Gesetz oder in der Satzung genannten Minderheit von Vereinsmitgliedern an den Vorstand, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, ist ein gesetzlich normiertes legitimes Mittel. Dieser Minderheitenantrag gemäß

§ 37 Abs. 2 BGB und das gesamte damit einhergehende Verfahren gilt auch für den nicht im Vereinsregister eingetragenen und damit nicht rechtsfähigen Verein.

Amtsgericht Lemgo, Beschluss vom 4.11.2025, 06 AR 531/25

4. Stimmrecht der Mitglieder darf nicht stark beschnitten werden

Die Satzung muss sicherstellen, dass den Mitgliedern beim Verein eigene Bedeutung zukommt. Das ist nicht der Fall, wenn das Stimmrecht der Mitglieder in der Ursprungssatzung stark beschnitten wird und eine erhebliche Machtfülle dauerhaft nur beim Vorsitzenden liegt.

Mit dieser Begründung wies das Amtsgericht Lemgo die Eintragung eines Vereins zurück. Die Mitglieder sollen laut der Satzung passiv sein und ursprünglich kein Stimmrecht haben. Erst durch den Vorstand bzw. einen zu bildenden Vereinsrat sollten sie ein Basisstimmrecht bekommen.

Ein Verein mit einer solchen Satzungsregelung ist nach Auffassung des AGs nicht eintragungsfähig. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Mitglieder unmittelbar die Geschicke des Vereins bestimmen sollen.

Zwar ist in § 40 BGB geregelt, dass auch die Vorschriften zum Stimmrecht nachgiebig sind. Der Gesetzgeber wollte damit aber die demokratische Struktur des Vereins nicht in Frage stellen. Es sollte dem Verein und den Mitgliedern vielmehr nur die Möglichkeit gegeben werden, in Nuancen davon Abweichungen zu schaffen.

Das war bei der vorgelegten Satzung nicht der Fall. Sobald danach ein Vereinsrat bestellt ist, werden die Mitglieder in ihrem ursprünglichen Recht, die Geschicke des Vereins zu bestimmen, soweit beschnitten, dass ihnen nahezu keine Möglichkeit mehr bleibt, den Verein anderweitig auszurichten und ihre Rechte selbst wieder in die Hand zu nehmen.

Hinweis: Eine Ausnahme von diesen Grundsätzen gilt nur für religiöse Vereine. Sie dürfen sich nach Art. 4 Grundgesetz ihrem Denken, ihrer Tradition und ihrem Erscheinungsbild gemäß organisieren. Dafür steht ihnen auch die Rechtsform des Vereins offen, die sie durch ihren besonderen Status über die vom Gesetzgeber vorgegebenen Grenzen hinaus gestalten dürfen.

Amtsgericht Lemgo, Beschluss vom 30.10.2025, Az. 06 AR 521/25